

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächf., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit  
12 Gr. Sächf.

N<sup>o</sup> 24.

Erscheint jeden Donnerstag.

13. Juni 1839.

### Ueber die Befoldung der Schullehrer aus Staatskassen.

Es ist bekannt, daß das im Jahre 1835 erschiene Gesetz über das Elementar-Volksschulwesen — eine Frucht unseres ersten konstitutionellen Landtages — seiner mannichfachen Vorzüge und seiner schon jetzt sichtbaren heilsamen Wirkungen ungeachtet, dennoch manichfaches Mißbehagen hervorgebracht und, namentlich Anfangs, beide theilnehmende Parteien zu sichtbarer Unzufriedenheit herausgefordert hat. Die Erwartungen, welche man sich von ihm gemacht hatte, waren zu groß, als daß es ihnen völlig hätte entsprechen können. Waren es bei dem Volke mehr dunkle Vorstellungen, die man von einer allgemeinen Regelung des Schulwesens hegte, und liefen diese Lehren in der einen Gemeinde darauf hinaus, daß nunmehr der Nürnberger Trichter gehandhabt und die Kinder gleichsam von selbst zu der nöthigen Gelahrtheit herangezogen werden würden, glaubte eine andere Gemeinde, daß der Schulunterricht nun nichts mehr kosten, vielmehr Gottesfurcht und Wissenschaft umsonst eingekaut und eingebläut werden sollten, erwartete eine dritte Gemeinde vom Schulgesetze völlige Ungebundenheit, eine vierte wieder irgend eine andre falsche Maasregel; so hofften dagegen die Lehrer, daß sie einer Seits der Verbindung mit den Gemeinden gänzlich enthoben und als freie Beamte hingestellt, andrer Seits, daß ihre Dienststellen reichhaltig genug und so dotirt werden würden, wie es der Wichtigkeit ihres Berufes, überhaupt — ihren Wünschen angemessen wäre.

Keinem von beiden Theilen ist Gnüge geschehen, wie das bewandten Umständen nach nicht anders sein konnte. Warum den Gemeinden nicht? Kann — nach der Ueberschrift dieses Aufsatzes — wenn wir die Untersuchung nicht zu sehr in die Breite ziehen wollen, alleweile nicht weltläufiger erörtert werden. Warum dem andern Theile nicht? geht deutlich aus einer Petition hervor, die von einer Anzahl Lehrer aus den Diözesen Plauen und Delitzsch gegen das Ende des letztvergangenen Landtages gleichzeitig bei beiden Kammern unserer Ständeversammlung eingereicht worden ist. Da mir der hauptsächlichste Inhalt derselben zufällig bekannt geworden ist, so erlaube ich mir, Ihnen darüber für Ihr Blatt gegenwärtige Mittheilung zu machen, weniger deshalb, weil dasselbe der Geburtsstätte jener Petition benachbart und meine Zusendung daher muthmaßlich für einen schon im Voraus zu überschauenden Theil Ihrer Leser nicht ohne Interesse, als vielmehr deshalb, weil der Gegenstand von allgemeiner Wichtigkeit ist und eine Frage berührt, die wol auch noch öfter zur Verhandlung kommen dürfte.

Welches sind nun zuvörderst die hierhergehörigen Klagen der Lehrer? Sie laufen ungefähr auf folgende Punkte hinaus: das Schulgesetz gewähre dem Lehrerstande keineswegs die Erleichterung und Verbesserung, die er gewünscht und gehofft hätte. Zwar sei das unsichere und vereinzelte Einkommen, welches er früher gehabt, jetzt fixirt und in größeren Summen angewiesen. Allein diese Fixazion sei 1) unvollständig und 2) nachtheilig. Das Erstere, weil sie sich

nicht zugleich auch auf die Akzidenzen erstreckt; das Letztere, weil die Gehalte aus Gemeindefassen bezogen werden müssen, wo sehr oft nichts zu erlangen sey!

Ihre ich nicht, so war dies Alles auch in der oben bezeichneten Petition enthalten. Möglich indeß auch, daß dort mehr noch oder weniger gesagt war; denn selbst gelesen habe ich die Schrift nicht, da die Landtagsmittheilungen (wol auch die Akten) Beschwerden und Bittschriften bekanntlich nur auszugsweise und auch dann nur mittheilen, wenn eine Diskussion darüber entstanden oder sonst ein spezieller Grund dazu vorhanden ist. Ich habe meine Wissenschaft von dieser Sache vielmehr nur aus einem zufälligen Kammerbesuche und aus dem Gespräche einiger Abgeordneten, die den Gegenstand privatim zur Verhandlung gezogen hatten.

Die Sache selbst anlangend, so war auf diese Klagen denn nun der Antrag gegründet: man möge sie, die Bittsteller, zu Staatsdienern erklären, ihre Dienstgehälter auf die Staatskassen übernehmen und angemessene Pensionen für sie und ihre Wittwen und Kinder bewilligen. Es werde dies geboten durch Rücksichten des Rechts und der Billigkeit eben so, wie durch Rücksichten der Nützlichkeit. Ein Recht hätten die Lehrer zu diesem Verlangen eines Theils wegen der Wichtigkeit des Lehramtes, das so großen Einfluß auf den Staatsverband ausübe, andern Theils damit eine Gleichstellung zwischen ihnen und andern Beamten, welche dem Staatszwecke dienen, erfolge. Billig sei es, die Lehrer zu Staatsdienern zu machen und ihre Gehälter auf die Staatskasse zu übernehmen, weil ihr Dienstehkommen dormalen zu unsicher und unzureichend sei. Allgemein nützlich endlich sei die Verwirklichung ihres Antrages, weil dann nicht allein die Lehrer selbständiger werden, sondern auf der andern Seite auch die Vergütung für die Vereinnahmung der Schulgelder wegfallen, also erspart werden würde.

Sehen wir nun, wie es um die Wahrheit und Gültigkeit dieser Gründe bewandt ist.

Daß ein Recht vorliege, die Schullehrer für Staatsdiener (im Sinn des Staatsdienergesetzes) zu erklären, davon kann sich Einsender dieses nicht überzeugen. Was Rechtens ist, das muß ich auch auf dem Rechtswege erzwingen können, wenn es mir vom Gegner vorenthalten wird. Wie soll das

aber in vorliegendem Falle möglich sein? Es muß hier wol hauptsächlich auf den Dienstkontrakt gesehen werden, den die Schullehrer bei dem Antritt ihres Amtes abgeschlossen haben. Aber der besagt schwerlich etwas davon, daß die Schullehrer Staatsdiener sein sollen. Das Staatsdienergesetz von 1835 nimmt im Gegentheil (§ 2 unter 7) die Schullehrer im Allgemeinen von der Staatsdienerqualität ausdrücklich aus.

Nun sagen freilich die Ausgenommenen: ja! das ist eben nicht recht; wir hätten auch mit aufgenommen werden sollen, und daß dies noch geschehe, deswegen petiren wir. — Wohl! Aber man kann nur die Gründe dazu nicht Rechtsgründe nennen. Daß der Lehrerberuf ein wichtiger, sehr wichtiger ist, wer mag damit nicht übereinstimmen? Ein Lehrer kann Saamen austreuen, der tausendfältige Frucht bringt und nachwirkt für lange Zeiten. Aber die Segnungen eines pflichtgemäß verwalteten Lehramtes entsproßen doch zunächst immer der Gemeinde, dem Staate nur erst mittelbar und insofern er eben aus Gemeinden besteht. Auch kann die Wichtigkeit eines Amtes an sich wol noch nicht einen Anspruch darauf geben, daß es für ein wirkliches Staatsamt erklärt werde, indem es noch manche Beschäftigungen und Wirkungskreise giebt, die wichtig sind und großen Einfluß haben, ohne darum für Staatsstellen erklärt zu sein. Und was endlich die Gleichstellung mit andern Beamten, welche dem „Staatszwecke“ dienen, anlangt, so sind, wie schon angedeutet, für Staatsdiener eben nur die erklärt worden, die in einem unmittelbaren Verhältniß zum Staate stehen, gleichsam einen wirklichen Theil der Staatsmaschine bilden. Wollten alle die, welche dem „Staatszwecke“ dienen, für wirkliche Staatsdiener erklärt werden, so müssen die Geislichen, die Advokaten, die Aerzte, die Gemeindebeamten (die sogar theilweise im unmittelbaren Auftrage des Staates handeln) und wer weiß, wie viel Andere noch? ebenfalls in die Reihe der Staatsdiener eintreten, und welches Heer von Staatsbeamten — es giebt deren schon jetzt, namentlich für diejenigen, welche sie zu besolden haben, gerade genug — würden wir dann erst haben und welche Pensionslast würde dadurch auf unsere Schultern gelegt werden — eine Last, die sich ohnehin von Jahr zu Jahr lawinenartig vermehrt, da eine

Menge Staatsdiener, die noch kräftig genug sind, um Dienste leisten zu können, die Zeit kaum erwarten kann, wo es sich der Mühe verlohnt, für emeritirt erklärt zu werden. \*) (Fortf. folgt.)

\*) Der dormalige Pensionsetat (auf die Jahre 1837, 1838 u. 1839) ist so angenommen, wie er am letzten Juni 1836 gewesen ist, nämlich mit

549,810 thlr. 21 gr. 7 pf.

Ob man damit auskommen wird, steht noch dahin, zumal da am letzten Dezember 1836 schon

553,758 thlr. 10 gr. 3 pf.

gebraucht worden sind. Auch vorher sind die Pensionen fast stets im Wachsen begriffen gewesen. Es wurden überhaupt gebraucht:

1831. 490,322 thlr. 4 gr. 6 pf.

1832. 511,217 thlr. 7 gr. 10 pf.

1833. 493,560 thlr. 13 gr. 10 pf.

ult. Juni 1836. 549,810 thlr. 21 gr. 7 pf.

ult. Dec. 1836. 553,758 thlr. 10 gr. 3 pf.

### Mit wem wird Frankreich halten, mit England oder Rußland?

Fleißige Zeitungsleser wissen, daß zwischen der Hohen Pforte und Aegypten der Krieg entweder schon ausgebrochen ist, oder doch bald noch ausbrechen wird. Kluge Leute aber, welche mehr können, als Brot essen, wollen wissen, daß bei diesem Kriege auch zwei europäische Großmächte Partei nehmen, daß nämlich England und Rußland, wenn auch seine Herrscher dormalen Quadrille mit einander tanzten, dennoch dabei selbst eine Lanze zu brechen haben würden. Da nun das aber wieder einer dritten europäischen Großmacht, nämlich Frankreich, nicht gleichgültig sein kann, indem, wer aus diesem Kampfe als Sieger hervorginge, jeden Falls auch gegen Unbesiegte nicht wenig großthun würde — die Diplomaten bezeichnen so etwas mit den Worten: es würde das politische Gleichgewicht gestört werden; — so weiß man schon im Voraus und noch ehe Alles so gekommen ist, daß Frankreich sich auch mit dreinmischen werde. Der Seeminister hat bereits von den Kammern einen außerordentlichen Kredit von lumpigen 10 Millionen Franks verlangt, um sich für alle Fälle rüsten zu können. Aber zu wem wird sich Frankreich schlagen? — Diese Frage beantwortet der bekannte (bei Hofe nicht übel angeschriebene) französische Publizist St. Marc = Girardin \*) auf folgende Weise. Er meint:

„Sowie einmal der Kampf begonnen ist, kann Frankreich zwischen der Allianz Rußlands und Englands nicht zweifelhaft sein. Geht Rußland aus seinem Kampfe gegen England siegreich hervor, wie es

\*) Anmerk. Siehe Beilage zur allg. Augsburger Zeitung No. 152.

1813 aus seinem Kampfe gegen Frankreich siegreich hervorgegangen ist, so ist von da an sein Uebergewicht in Europa entschieden. Von diesem Tage an müßte man auf die politische Freiheit der verschiedenen Staaten von Europa verzichten. Nicht als ob ich glaube, das siegreiche Rußland würde überall hin Befehle zur Unterdrückung der Repräsentativ-Regierungen schicken. Nein: es kann, so despotisch es auch ist, sich bei den andern Staaten die Aufrechthaltung der Repräsentativ-Regierungen gefallen lassen. Es findet sich in den Reisen des Herzogs v. Ragusa eine tiefe Aeußerung, welche das liberale Europa nicht vergessen darf. Der Herzog v. Ragusa spricht von dem hohen Ansehen Rußlands bei dem Sultan, und schließt mit der Aeußerung, daß in Konstantinopel nur noch eine Municipalregierung bestehe. Wohlan! unsere Repräsentativ-Regierungen, so geräuschvoll sie auch sind, können ebenfalls Municipalregierungen werden; d. h. sie können den Grund und das Wesen verlieren, aber die Form behalten, und in Zeiten des Verfalls trösten die Formen über Alles. Wir müssen sonach, meiner Ansicht nach, bei einem Kriege zwischen Rußland und England, auf Englands Seite uns stellen.“

### B e r i c h t i g u n g.

In dem im vorigen Stücke dieses Blattes unter der Ueberschrift: „aus dem Oervoigtlande“ abgedruckten Aufsätze ist angeführt, daß die „Schöpfung“ von Haydn außer Reichenbach und Plauen noch in keiner voigtländischen Stadt aufgeführt worden sei. Der Herr Einsender hat jedoch nachträglich bemerkt gemacht, daß dieß nicht ganz richtig und nur in neuerer Zeit jenes Musikwerk weiter nicht, als in Plauen und Reichenbach, im Jahre 1802 aber auch in Delsnitz zur Aufführung gelangt sei. Da nun das Manuskript bereits in die Druckerei abgegeben war und die Erläuterung also nicht sofort erfolgen konnte, so wird selbige hiermit nachgetragen.

Zugleich werden noch zwei andere Fehler, die sich in das Blatt Nr. 23 eingeschlichen haben, berichtigt. In dem Aufsätze „Deutschland und die Repräsentativ-Verfassungen“ war gesagt, daß die Solms-Lichsche Flugschrift bereits in dem zu „Konstanz“ erscheinenden „Telegraphen“ ihre Beurtheilung gefunden. Diese Zeitschrift erscheint aber in Hamburg.

Endlich war in dem oben schon erwähnten Aufsätze „aus dem Oervoigtlande“ gesagt, daß Hilf aus Elster bei David in Leipzig sich befinde, um Unterricht „in der Applikatur, Bogensführung und Freiheit des Spieles“ zu erhalten. Es war aber die Feinheit des Spieles gemeint. D. Redakz.

### Kirchliche Anzeigen.

Künftigen Sonntag predigt Vormitt. Hr. P. Wimmer. Das Katechismus-Examen hält Nachmitt. derselbe.

Beerdigte: 41) Joh. Chr. Sommers, Holzhegers u. Einw. in Schönkind S. Joh. Karl, 10 J. 1 M. 17 T. mit P. (verunglückt im Mühlwerke der das. Papiermühle).

**St. Marienkirche Elster.**

Künftigen Sonntag predigt Hr. Diac. Steudel.

Geborne: 1) Mstr. Joh. Adam Bloß's, W. in Sohl  
 F. Christ. Wilhelmine. 2) Mstr. Joh. Christ. Trettwer's,  
 W. u. Einw. in Sohl todgeb. S.

**Wiesenverpachtung.** Die der hiesigen Stadtge-  
 meinde zugehörigen Wiesen sollen auf das heurige Jahr  
 den 20. dies. Mon.

wiederum verpachtet werden. Wir laden dazu Pachtlustige  
 hiermit ein und bemerken zugleich, daß die kleineren Wies-  
 flecke im Kaltenbache, auf dem Lienberge und in der Zeidel-  
 weide, sowie die Gerichtsdiener-Wiese Vormittags 11 Uhr  
 in der Rathsexpedition, die größeren dagegen, nämlich die  
 Stadt- und Kreuzwiese, ingleichen der Ziegelteich, von  
 Nachmittags 2 Uhr an, an Ort und Stelle, und zwar, wie  
 im vorigen Jahre, in kleineren Theilen, verpachtet und  
 bei der Stadtwiese der Anfang gemacht werden soll. Die  
 Pachtbedingungen werden im Verpachtungstermine bekannt  
 gemacht werden. Adorf, am 10. Juni 1839.

Der Stadtrath das. Todt.

**Holzauktion.** Zur Beendigung der Versteigerung  
 des in hiesiger Kommunalwaldung befindlichen Holzes, die  
 am 1. dies. Mon. begonnen worden ist, wird nunmehr  
 der 18. dies. Mon.

bestimmt, an welchem Tage sich Kauflustige Nachmittags  
 3 Uhr in der Rathsexpedition einzufinden haben.

Adorf, am 10. Juni 1839.

Der Stadtrath das. Todt.

**Verkauf.** Da der auf den 6. dies. Mon. (nicht auf  
 den 9. desselben, wie in einigen Exemplaren des hiesigen  
 Wochenblattes angegeben war) zum Verkauf der Heuschup-  
 pen bestimmt gewesene Termin seinen Fortgang nicht haben  
 konnte; so wird dazu nunmehr

der 17. Juni d. J.

anberaumt und werden Kauflustige eingeladen, sich am ge-  
 dachten Tage Nachmittags Punkt 3 Uhr an der Stadtwiese  
 einzufinden. Adorf, am 10. Juni 1839.

Der Stadtrath das. Todt.

**Aufforderung und Bitte.** Welches traurige  
 Schicksal mehre Städte von Sachsen und insonderheit des  
 Voigtlandes in Folge dort niedergegangener Wolkenbrüche  
 vor Kurzem erfahren haben, ist der hiesigen Einwohners-  
 chaft und unseren Gerichtsbefohlenen überhaupt jeden Falls  
 aus öffentlichen Blättern genugsam bekannt geworden. Es  
 sind Dämme, Brücken und Säune weggerissen, Häuser  
 zerstört, Fruchtfelder und Wiesen überfluthet und für länge-  
 re Zeit untragbar gemacht, ja sogar Menschenleben vernich-  
 tet worden! Es haben deshalb bereits zwei der betheiligten  
 Städte (Mylau und Reichenbach) öffentlich um Unterstützung  
 gebeten. Indem wir nun diese Bitte zur besonderen Kennt-  
 niß der Bewohner hiesiger Stadt sowol, wie der anher ge-  
 hörigen Dorfschaften bringen, erbiten wir uns zugleich zu  
 Annahme von Unterstützungsbeiträgen, und hoffen, daß  
 Jeder um so bereitwilliger ein Scherlein zur Vinderung

des Unglückes unserer Nachbarn beitragen werde, als wir  
 in hiesiger Gegend bis jetzt vor ähnlichen Verlusten noch  
 bewahrt und gegen die Feindseligkeit der Elemente so dauer-  
 haft geschützt gewesen sind. Sollten andere Menschen-  
 freunde der Nachbarschaft in Orten, die nicht unter unsere  
 Gerichtsbarkeit gehören und in welchen keine allgemeine  
 Sammlung veranstaltet wird, geneigt sein, ihre Gaben  
 an uns abzugeben, so sind wir recht gern zu deren Annahme  
 und Weiterbeförderung bereit. Allen aber, die eine Gabe  
 zu reichen gesonnen sind, legen wir noch die besondere Bitte  
 an's Herz, dieselben sobald als möglich an uns abzugeben.

Adorf, am 6. Juni 1839.

Der Stadtrath das. Todt.

**Subhastazion.** Schulden halber soll das Albertinen  
 Wilhelminen verehel. Runge geb. Fiez allhier zugehörige,  
 in der Hofstadt hieselbst gelegene und unter No. 235 im  
 Brandversicherungskataster eingetragene Wohnhaus, auf  
 300 thlr. taxirt, den 29. Juni 1839

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Nähere  
 Nachrichten über diese Subhastazion giebt das an hiesiger  
 Stadtgerichtsstelle angeschlagene Subhastationspatent nebst  
 beigefügter Konfignazion. Adorf, am 20. April 1839.

Das Stadtgericht das. Todt.

**Grundstücksverkauf.** In Auftrag meines Herrn  
 Betters Karl Gottlob König, Seifensieder in Dresden,  
 werden folgende Grundstücke zum Verkauf oder Verpach-  
 tung feil geboten:

- a) eine Wiese, die Holwecke,
- b) eine dergl., die sogenannte Plantelspeinte,
- c) eine Wiese, in den Steinwiesen gelegen,
- d) eine dergl., im Sohr gelegen.

Liebhaber, zum Verkauf oder Verpachtung, werden  
 hiermit eingeladen, mit Unterzeichnetem von heute an in  
 Unterhandlung zu treten. Der 1. July d. J. wird als  
 Haupt-Termin zum Verkauf festgesetzt.

Schöneck, den 30. Mai 1839.

Carl Wilhelm König,  
 Seifensieder, als Bevollmächtigter.

**Holz- und Moosverkauf.** 300 Klaftern Scheits-  
 holz im Kaltenbache, welches sich zu Schmiedekohlen sehr  
 gut eignet, sowie eine Partie Moos in Abtheilungen, sind  
 aus freier Hand zu verkaufen. Zu bemerken ist hierbei,  
 daß die Kohlenstätte sich auf dem Holzgehäue befindet.

Adam Gottlieb Schopper jun. in Adorf.

**Verkaufsanzeige.** Engl. verzinnte Bleche in  
 Risten und einzelnen Tafeln, Zink-Bleche, Bancas-Zinn  
 in Blöcken, so wie eine Parthie Buenos-Ayres-Häute  
 empfiehlt zu billigen Preisen J. G. Zehsche in Delnsitz.

**Heuverkauf.** Die diesjährige Heunutzung von mei-  
 ner im Elsterthale gelegenen Wiese ist zu vermieten.  
 Amtsoberrichter Adler in Landwüst.

**Bemerkung.** Die „Segenerklärung“ der Schützengesell-  
 schaft soll das nächste Mal mit abgedruckt werden.

Die Redaktion.